

Informationen zur Härtefallkommission beim Innenministerium Baden-Württemberg

Wer oder was ist die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission ist ein Gremium, das im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgewährung für Ausländer aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten kann. Sie ist beim Innenministerium eingerichtet und besteht aus neun Mitgliedern. Der vom Innenministerium benannte Vertreter führt den Vorsitz, der vom Ausländerbeauftragten der Landesregierung benannte Vertreter den stellvertretenden Vorsitz. Weitere Mitglieder sind je ein Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche, zwei Vertreter der kommunalen Landesverbände sowie zwei Persönlichkeiten des Landes, die vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ausländerbeauftragten der Landesregierung berufen werden.

Was kann die Härtefallkommission tun?

Die Härtefallkommission kann das Innenministerium Baden-Württemberg ersuchen, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

Wer kann an die Härtefallkommission eine Eingabe richten?

An die Härtefallkommission kann ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer oder in Vertretung für ihn sein Rechtsanwalt, eine Betreuungseinrichtung oder ein sonstiger Dritter eine Eingabe richten.

Gibt es einen Anspruch auf eine Härtefallprüfung? Wie läuft diese ab?

Die Härtefallkommission ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Der Ausländer, sein Vertreter oder Dritte haben also keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Härtefallkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Stimmen von mindestens sechs Mitgliedern der Härtefallkommission.

Unter welchen Voraussetzungen darf sich die Härtefallkommission überhaupt mit einer Eingabe befassen?

Die Härtefallkommission wird sich inhaltlich nur dann mit der Eingabe befassen, wenn

- sie auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet ist,
- der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat,
- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort bekannt ist,
- eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg örtlich und sachlich zuständig ist,
- nicht der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird,
- nicht in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren anhängig ist,

- der Ausländer nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50 Abs. 7 AufenthG zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben ist und
- gegen den Ausländer keine vollziehbare Ausweisungsverfügung wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr (§§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG) und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) besteht.

Welche Umstände führen im Regelfall zur Ablehnung eines Härtefallersuchens?

Die Härtefallkommission entscheidet grundsätzlich nach ihrer Überzeugung und frei von ausländerrechtlichen Beschränkungen. Darin liegt gerade das besondere Wesen einer Härtefallkommission. Dennoch gibt es Sachverhalte, bei denen die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn

- der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder gegen ihn ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegt (§§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG), wie zum Beispiel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz oder wegen der Einschleusung von Ausländern; ein weiterer Regelausschlussgrund ist das Vorliegen einer sogenannten Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG),
- das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten hat, obwohl er zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war, oder
- nicht zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und keine ausreichende Verpflichtungserklärung eines Dritten abgegeben wurde.

Was geschieht mit einem Härtefallersuchen, das die Härtefallkommission an das Innenministerium gerichtet hat?

Richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium Baden-Württemberg, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Sind Rechtsmittel möglich, wenn die Eingabe für den Ausländer ohne Erfolg geblieben ist?

Nein. Die Befugnis des Innenministeriums, im Falle eines Härtefallersuchens einen Aufenthalt zu gewähren, steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Es ist also gesetzlich klargestellt, dass ein Anspruch des Ausländers oder Dritter auf Aufenthaltsgewährung nicht besteht. Ebenfalls nicht rechtsmittelfähig sind ablehnende Entscheidungen der Härtefallkommission. Dies gilt für eine Ablehnung, die Kommission mit der Eingabe überhaupt zu befassen, wie für einen Beschluss, von einem Härtefallersuchen an das Innenministerium abzusehen. Nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist ein subjektives, also einklagbares Recht des Ausländers oder Dritter auch insoweit ausgeschlossen.

Was ist formal und inhaltlich bei einer Eingabe an die Härtefallkommission zu beachten?

Die Eingabe ist schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen. Sie ist auf dem Postweg oder per Telefax (0711/231-5000) zu richten an:

Härtefallkommission
beim Innenministerium Baden-Württemberg
- Geschäftsstelle -
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart.

In der Eingabe ist insbesondere darzulegen, aus welchen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die weitere Anwesenheit des Ausländers in Deutschland gerechtfertigt sein soll. Für die Entscheidung sind ferner Angaben wichtig, ob und gegebenenfalls wodurch der Lebensunterhalt des Ausländers in Deutschland gesichert ist.

Anzuschließen sind:

- eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Link),
- eine Vertretungsvollmacht (Link), sofern sich der Ausländer in dem Verfahren durch einen Dritten vertreten lässt,
- eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (Haftung für den Lebensunterhalt), sofern diese von einem Dritten abgegeben wurde.

Für weitere Fragen zur Behandlung von Härtefällen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium telefonisch erreichbar unter

Tel.: 0711/231-3491 oder -3490.